

# **Geschäftsordnung für den Stadtrat Mindelheim**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

#### **I. Der Stadtrat**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

#### **II. Die Stadtratsmitglieder**

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

#### **III. Die Ausschüsse**

##### **1. Allgemeines**

- § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

##### **2. Aufgaben der Ausschüsse**

- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 8 Einzelne Aufgaben der Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 10 Ferienausschuss, Ferienzeit

#### **IV. Der erste Bürgermeister**

##### **1. Aufgaben**

- § 11 Vorsitz im Stadtrat
- § 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

##### **2. Stellvertretung**

- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

#### **V. Ortssprecher**

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist der Einladung
- § 26 Anträge

### **III. Sitzungsverlauf**

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

### **IV. Sitzungsniederschrift**

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
- § 36 Veröffentlichung im Internet

### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 37 Anwendbare Bestimmung

### **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 38 Art der Bekanntmachung

## **C. Schlussbestimmungen**

- § 39 Änderung der Geschäftsordnung
- § 40 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 41 Inkrafttreten

# **Geschäftsordnung für den Stadtrat Mindelheim**

Der Stadtrat Mindelheim gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

## **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Der Stadtrat**

#### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten den vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und den beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### **§ 2**

##### **Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über Beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags- haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
16. die Entscheidung über Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18-a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheides (Art. 18-a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD-VKA oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschuss übertragen sind,

20. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 8 Nr. 1 oder § 13 Abs. 2 fallen,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderung des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung

der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## § 4

### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten, für die Dauer ihrer Amtszeit eine eigene E-Mail-Adresse der Stadt Mindelheim (vorname.nachname@stadtrat.mindelheim.de) zum Versenden und Empfangen elektronischer Post. An diese E-Mail-Adresse werden Einladungen im Sinne des § 25 übersandt. Gleichzeitig ist diese E-Mail-Adresse von den Stadtratsmitgliedern zu verwenden, um Anträge im Sinne des § 26 zu versenden. Ferner können Stadtratsmitglieder diese E-Mail-Adresse zur Abwicklung ihrer mandatsbezogenen Korrespondenz nutzen.

Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag an den ersten Bürgermeister ein Leihgerät der Stadt Mindelheim zur Abwicklung der elektronischen Korrespondenz für die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur dann erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5

### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

##### **§ 6**

##### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7**

#### **Vorberatende und beschließende Ausschüsse**

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

### **§ 8**

#### **Einzelne Aufgaben der Ausschüsse**

Die Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

##### **1. Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschuss:**

###### **a) vorberatend:**

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanz- und Steuerwesens, des Gewerbe- und Gesundheitswesens, der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entsprechender finanzieller Auswirkung handelt und hierfür nicht ein anderer Ausschuss oder der erste Bürgermeister (§ 13) zuständig ist;

###### **b) beschließend:**

I. Erlass bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, Niederschlagung und Stundung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen der Stadt. Das gleiche gilt für Widersprüche gegen Steuer-, Gebühren- und Beitragsbescheide.

II. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Wertanschlag von nicht mehr als 100.000,00 €, soweit die Befugnisse nicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) dem ersten Bürgermeister übertragen sind.

III. Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt (Art. 95 Abs. 1 GO).

IV. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

V. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.

VI. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung.

VII. Angelegenheiten nach Nr. 1 Buchst. a), soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben, z.B. Entscheidung über Zuschussangelegenheiten bis zu einem Betrag von 12.000,00 €, und Angelegenheiten, die keine dauernde Belastung nach sich ziehen oder deren einmaliger Aufwand 12.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt, soweit haushaltsmäßige Mittel bereitstehen.

VIII. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 12.000,00 €, soweit haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

IX. In gleichem Maße erstreckt sich die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Finanz- und Werkausschusses auch auf Angelegenheiten der örtlichen Stiftungen.

## 2. Umwelt-, Verkehrs- und Bauausschuss:

### a) vorberatend:

I. Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans und von Bebauungsplänen;

II. Bauanträge von wesentlicher Bedeutung, die das Gesamtbild der Stadt und die Ortsplanung richtunggebend oder entscheidend berühren;

III. sonstige Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Baulandbeschaffung und -erschließung, der Industrieansiedlung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung und entsprechende finanzielle Auswirkungen haben;

IV. die Angelegenheiten des Umweltschutzes, die grundsätzliche Bedeutung und entsprechende finanzielle Auswirkungen haben;

V. die Verkehrsangelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind.

### b) beschließend:

I. Bauanträge, die nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) bzw. den Vorbehalt der Vorberatung gemäß Buchst. a) II. fallen;

II. Angelegenheiten nach Buchst. a) III., soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und die Vergabe von Aufträgen im Rahmen dieser Aufgaben bis zu 400.000,00 €;

III. die Angelegenheiten nach Buchst. a) IV. und V., die keine grundsätzliche Bedeutung haben und nicht laufende Angelegenheiten des ersten Bürgermeisters nach Art. 37 GO sind.

### 3. Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss:

#### a) vorberatend:

I. Die Angelegenheiten (ohne Personalangelegenheiten) der Museen und des Archivs der Stadt Mindelheim, der Stadtbücherei, der Sing- und Musikschule, der Volkshochschule, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Städtepartnerschaften, der Heimatpflege, der Stadtverschönerung, der Werbung einschließlich des Fremdenverkehrs, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entsprechender finanzieller Auswirkung handelt;

II. alle sozialen Angelegenheiten und Angelegenheiten, die die Förderung der Jugend im weitesten Sinne betreffen, Angelegenheiten der Grundschule Mindelheim, insbesondere Vorschläge für die Verwendung von Stiftungsmitteln aus den örtlichen Stiftungen, Vorschläge für die Erstellung von Sozialplänen im Rahmen der Altstadtsanierung, Seniorenangelegenheiten und Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit keine laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 GO.

#### b) beschließend:

I. Angelegenheiten nach Buchst. a) I., soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 12.000,00 €.

II. Angelegenheiten nach Buchst. a) II., soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung haben und die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## § 10

### Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien in Bayern.

(2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

#### **IV. Der erste Bürgermeister**

##### **1. Aufgaben**

##### **§ 11**

##### **Vorsitz im Stadtrat**

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

##### **§ 12**

##### **Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen; eine darüberhinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats. (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## § 13

### Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. Personalangelegenheiten der städtischen Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 und der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.

7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

8. Vergabe von Wohnungen in stadteigenen Gebäuden,

9. die Widmung und Einziehung von Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, sowie die Feststellung der endgültigen Herstellung im Erschließungsrecht,

10. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

11. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. Sonstige laufende Angelegenheiten. Für diese laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 – 5 fallen, gilt folgendes:

a) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierher gehören insbesondere die Unterhaltung der Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in vom Stadtrat beschlossenen allgemeinen Benutzungsordnungen feste Tarife enthalten sind; ebenso gehört dazu die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs.

b) Der Erlass, die Niederschlagung oder die Aussetzung der Vollziehung von Steuern, Abgaben und Gebühren, Miet- und Pachtzinsen usw. bis zum Betrag von 2.000,00 €.

c) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis 6.000,00 €, soweit haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

d) Die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

e) Die Erledigung der Bauanträge für Vorhaben, die nach der Art der geplanten Bauausführung von nicht wesentlicher Bedeutung sind, Baugesuche, die im Rahmen der Freistellung gemäß Art. 70 BayBO abgewickelt werden. Alle Bauvorhaben im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, bei welchen die Festsetzungen eingehalten sind bzw. erforderliche Ausnahmen und Befreiungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind. Dem Bauausschuss ist jeweils bis zur nächsten Sitzung eine Liste über die verwaltungsmäßig erledigten Bauanträge zuzuleiten (mit der Sitzungseinladung).

f) Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der erste Bürgermeister verfügen. Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel kann er bis zum Betrag von 50.000,00 € erteilen.

g) Der erste Bürgermeister ist ferner berechtigt, Stundungsgesuche bis zum Höchstbetrag von 6.000,00 € im Einzelfall selbständig zu verbescheiden. Die Stundung darf in diesen Fällen höchstens auf die Dauer von 12 Monaten ausgesprochen werden.

h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem Wertanschlag von nicht mehr als 30.000,00 €. Bei Grundstücksgeschäften mit Circa-Flächen ist dabei vom ursprünglichen Wertanschlag auszugehen. Dem Verwaltungs-, Finanz und Verkaufsausschuss ist halbjährlich eine Liste über die erworbenen und veräußerten Grundstücke

mit Angaben zur Größe, zum Preis, zum Grund des Erwerbes/der Veräußerung und zum Erwerber zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

2. In Personalangelegenheiten der Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats und die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

(3) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der erste Bürgermeister kann jederzeit nach seinem Ermessen und in Zweifelsfällen eine im Rahmen dieser Richtlinien eingeräumte selbständige Erledigung einer Sache dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Vorberatung oder Beschlussfassung unterbreiten.

## § 14

### Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

## § 15

### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattfinden hat.

## § 16

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 17

#### Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters/in wird als weiterer Stellvertreter das dienstälteste Mitglied des Stadtrats bestimmt. Bei gleichem Dienstalder ist das Lebensalter maßgebend.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecher

### § 18

#### Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Stadträte, die ihren Ortsteil anstelle eines Ortssprechers vertreten, haben abweichend von § 37 Abs. 2 das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 19**

##### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### **§ 20**

##### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21

### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23

#### Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtrats-sitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel montags im Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden. Die Sitzungen sollen grundsätzlich bis 21:00 Uhr beendet sein.

### § 24

#### Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist dies nicht möglich, sind Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 25

### Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technischen individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem; RIS) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im RIS im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 26

### Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge z.B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27**

##### **Eröffnung der Sitzung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 28**

##### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 29

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, so dass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 30

### Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 31

### Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von Ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 32

### Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## § 33

### Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 34

#### Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 35

#### Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien (analog oder elektronisch) für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **§ 36**

### **Veröffentlichung im Internet**

Von genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen wird im Internet der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO inklusive des jeweiligen Sachverhaltes, mit Ausnahme der Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, veröffentlicht. Es ist dies der Tag und Ort der Sitzung, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Namen von Betroffenen sind grundsätzlich zu anonymisieren, soweit dies zur Information der Öffentlichkeit nicht zwingend erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

## **§ 37**

### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über § 22 hinaus nichtöffentlich, wenn dies die Ausschussmitglieder mehrheitlich beantragen oder beschließen. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 38**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt Mindelheim zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Der Anschlag wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Mitteilung auf der Website der Stadt Mindelheim ([www.mindelheim.de](http://www.mindelheim.de)) und durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

(3) Die Amtstafel des Rathauses befindet sich in der Passage der Hospitalstiftung, Maximilianstr. 27, Mindelheim.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 39**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 40**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

### **§ 41**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 4. Mai 2020 außer Kraft.

Mindelheim, 11. Mai 2026  
STADT MINDELHEIM



Michael Schindler  
Erster Bürgermeister

